

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Begnadigungsgesuch des Josef Maillard von
Gillarens (Freiburg).

(Vom 11. Dezember 1876.)

Tit.!

Am 18. August laufenden Jahres wurde Josef Maillard von Gillarens, Kantons Freiburg, Rekrut der damals in Lausanne abgehaltenen Sanitätsrekrutenschule vor das Kriegsgericht der II. Armeedivision gestellt, unter der Anklage, seinem Nebenkameraden, J. Perruchon, unterm 15. gleichen Monats ein Portemonnaie mit ungefähr 13 Franken Inhalt entwendet zu haben.

In der am 21. August in Lausanne stattgehabten Hauptverhandlung des Kriegsgerichtes der II. Armeedivision legte der Angeklagte Maillard ein volles Geständniß des von ihm begangenen Diebstahles ab und wurde nach Artikel 133 a des Militärstrafgesetzes

- a) zu 6 Monaten Gefängniß,
- b) zur Tragung der Kosten

verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil wurde kein Kassationsbegehren eingereicht und dasselbe den 28. August der Regierung des Kantons Freiburg zum Vollzuge zugestellt.

Unterm 3. dieses Monats hat nun Maillard ein Begnadigungsgesuch an die hohe Bundesversammlung eingereicht, dahin gehend, es möchte ihm die noch auszuhaltende Strafzeit auf dem Wege der Begnadigung, so weit thunlich, reduzirt werden.

Er motivirt sein Gesuch namentlich damit, es sei der begangene Diebstahl das erste Verbrechen, dessen er sich schuldig gemacht habe, überdies habe ihn bittere Noth, in welcher er sich zur Zeit der Rekrutenschule befand, zu dem folgenschweren Schritte getrieben; er bereue seine That tief, wie er dies auch durch das umfangreiche Geständniß gezeigt habe; er sei die einzige Unterstützung einer 60 Jahre alten, armen Mutter, die der Hilfe ihres Sohnes bei der herannahenden strengen Jahreszeit und bei ihrer eigenen Mittellosigkeit sehr bedürfe.

Maillard hat sich nach Artikel 132 des Militärstrafgesetzes des ausgezeichneten Diebstahles im Betrage von 13 Franken schuldig gemacht. Die gesetzliche Strafe in diesem Falle besteht nach Artikel 133 a des Militärstrafgesetzes in Gefängniß von 6 Monaten bis auf 1 Jahr, oder Zuchthaus bis auf 4 Jahre. Das Kriegsgericht hat über Maillard das Minimum des Strafmaßes, 6 Monate verhängt und dadurch unserer Ansicht nach allen Verhältnissen billige Rechnung getragen.

Mit Rücksicht hierauf beantragen wir, es sei auf das vorliegende Gesuch nicht einzutreten.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 11. Dezember 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend das
Begnadigungsgesuch des Josef Maillard von Gillarens (Freiburg). (Vom 11. Dezember
1876.) .**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.12.1876
Date	
Data	
Seite	751-752
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 372

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.